

§ 4

Die Verleihung des Doktorgrades setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- a) Annahme der eingereichten Dissertation,
- b) Bestehen der mündlichen Prüfung,
- c) erfolgreiche öffentliche Verteidigung der Dissertation.

§ 5

Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß geben muß;
2. Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis der Erfüllung der im § 2 genannten Voraussetzungen erbracht wird;
3. ein polizeiliches Führungszeugnis;
4. eine in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation in zweifacher Ausfertigung und
 - a) eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und andere Hilfsmittel nicht benutzt hat als die, die er darin angegeben hat, sowie
 - b) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann er die gleiche oder eine andere Dissertation bereits für eine Promotion eingereicht hat;
5. die Quittung über die nach Maßgabe der Gebührenordnung bei der Meldung fälligen Gebühren bzw. der Nachweis der Befreiung von der Zahlung der Gebühren.

§ 6

Die Zulassung von Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, zur Promotion bedarf der Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 7

Ausgeschlossen von der Zulassung zur Promotion sind Personen, denen durch Strafurteil das Wahlrecht entzogen worden ist.

§ 8

Die Zurücknahme eines Antrages auf Zulassung ist so lange statthaft, bis nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation erfolgt bzw. die mündliche Prüfung beendet worden ist.

§ 9

(1) Die Dissertation ist die maßgebliche Grundlage der Promotion und soll zeigen, daß der Bewerber wissenschaftlich zu arbeiten versteht und ein Thema in einer die Wissenschaft fördernden Weise behandeln kann.

(2) Der Rat der Fakultät kann in besonderen Fällen auf die Einreichung einer Dissertation verzichten, wenn die bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers seine besondere Qualifikation auf dem Gebiet der betreffenden Wissenschaft erkennen lassen. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministerium.

§ 10

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Rat der Fakultät.

(2) Für die schriftliche Begutachtung der eingereichten Dissertation bestimmt der Rat der Fakultät zwei Professoren als Gutachter.

(3) Für die Erstattung der Gutachten ist von der Fakultät eine angemessene Frist festzulegen, in der Regel höchstens sechs Wochen.

(4) Der Rat der Fakultät kann im Bedarfsfälle Gutachten weiterer Fachlehrer oder Fachleute aus der Praxis einholen. Über die Beteiligung emeritierter Hochschullehrer ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

(5) Die Gutachten müssen eine ausführliche Analyse der Dissertation unter Angabe ihrer Qualitäten und Mängel enthalten.

(6) Bei Promotionen sind folgende Bewertungen möglich:

vorzüglich	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)
ungenügend	(non sufficit)

§ 11

(1) Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten für die Mitglieder des Rates der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt.

(2) Sind die Gutachten positiv, so legt der Dekan die Dissertation mit den Gutachten der Referenten dem Rektor vor, der das Recht hat, die Annahme der Dissertation zu beanstanden.

(3) Der Termin der mündlichen Prüfung kann vom Dekan erst festgelegt werden, nachdem die Dissertation mit dem Vorlagevermerk des Rektors an die Fakultät zurückgereicht ist. *

(4) Der Rektor kann die sich aus Abs. 2 ergebende Aufgabe dem Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur übertragen.

§ 12

(1) Sind beide Gutachten negativ, so entscheidet der Rat der Fakultät nach Anhören der beiden Gutachter über die Ablehnung der Dissertation.

(2) Für den Fall, daß ein Gutachten positiv, das andere negativ ausfällt, bestimmt der Rat der Fakultät einen dritten Gutachter und entscheidet nach Anhören aller drei Gutachter, ob das Verfahren weitergeführt wird.

§ 13

(1) Die mündliche Prüfung, an die gegenüber der Diplomprüfung erhöhte Anforderungen zu stellen sind, dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse in Philosophie sowie der fachlichen Allgemeinbildung. Sie erstreckt sich auf die Probleme des vom Doktoranden gewählten Fachgebietes, auf ein mit dem Fachgebiet zusammenhängendes Nebenfach und auf die Philosophie.

(2) Wissenschaftliche Aspiranten, die während ihrer Ausbildung die Abschlußprüfung in Philosophie bestanden haben, sind von der Prüfung in Philosophie befreit.